

§ 4 WHKÜV 2016

WHKÜV 2016 - Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.12.2024

1. (1) Als Wegzeitentgelt darf bei einer Überprüfung nach § 1 ein Zuschlag in der Höhe des in der Anlage unter Tarif A Post 10 genannten Entgeltes und bei einer Überprüfung nach § 2 in der Höhe des in der Anlage unter Tarif B Post 9 genannten Entgeltes verrechnet werden, sofern die Überprüfung durch das Überprüfungsorgan nicht gemeinsam mit einem Überprüfungs- oder Reinigungstermin gemäß § 14 Abs. 1 WFPoIG 2015 vorgenommen werden kann.
2. (2) Bei mehreren Heizungs- bzw. Klimaanlage im selben Gebäude gebührt der Zuschlag nach Abs. 1 nur einmal je Überprüfungstermin.

In Kraft seit 05.07.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at